

# FÖRDERKREIS der GEORG-BÜCHNER-SCHULE e.V.

## Satzung



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Georg-Büchner-Schule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gießen, genaue Anschrift:

Georg-Büchner-Schule Gießen  
Egerländer Straße 5  
35396 Gießen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Unterstützung der Schule bei:

- der pädagogischen Arbeit, Schulentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit
- Renovierung, Sanierung, Umbau
- Schulhof- und Gartengestaltung
- Ausstellungen an der Schule
- Bibliothek, Förderangebote, Kinderbetreuung,
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und außerschulischen Einrichtungen, Freizeitbereich
- Bezuschussung von Theaterbesuchen, Schul-Kinowochen, Pausenspielen, Ausflügen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von pädagogischer Eigentätigkeit der Georg-Büchner-Schule, durch Bereitstellung finanzieller Mittel und Arbeitskräfte, sowie durch Organisation und Durchführung von Schulausstellungen und sonstiger pädagogischer Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft ändert sich automatisch durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- das Ende der Grundschulzeit des Kindes
- den Tod des Mitglieds
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss aus dem Verein.

\*\* Üyelikliginiz: cocugunuzun okuldan ayrilmasi sonrasi üyenin vefat etmesi, istege bagli ayrilma karari kulübün kapanmasi ile sonlanir. \*\*

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit fälligen Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags in Verzug bleibt. Den Ausschluss beschließt nach vorheriger Gewährung von ausreichendem rechtlichen Gehör der Vorstand.

### § 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind zu Jahresbeginn bzw. bei Eintritt fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- mindestens einem/einer Beisitzer/Beisitzerin.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in vertreten; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der

Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zur Durchführung der Aufgaben erstellt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Seine Bestellung erfolgt nach den Bestimmungen des § 27 BGB.

Der neu gewählte Vorstand wird mit Beginn des neuen Geschäftsjahres geschäftsfähig.

Der Vorstand kann, ohne die Mitgliederversammlung einzuberufen, kurzfristig finanzielle Geschäfte, über einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Betrag, genehmigen. Diesen genehmigten Betrag muss der Vorstand in der Mitgliederversammlung plausibel rechtfertigen.

Der Vorstand trifft sich vierteljährlich, um alle geschäftlichen und inhaltlichen Angelegenheiten zu beraten. Darüber führt die/der Schriftführer/in ein Protokoll, das von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Satz 2, § 7 gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Grundsätze der Vereinsarbeit und der Verwendung der Mittel,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Beschlussfassung über Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- Beschlüsse über vorliegende Anträge
- Initiativen zur Mitgliederwerbung.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der /die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss auf Antrag schriftlich und geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{3}{4}$  erforderlich.

### **§ 8 Niederschrift**

Über die Mitgliedsversammlung ist eine vom/von der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift mit folgendem Inhalt anzufertigen:

- Ort
- Zeit
- die gefassten Beschlüsse
- die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

Die Anwesenheitsliste ist beizulegen.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Georg-Büchner-Schule Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In keinem der vorgenannten Fälle haben die Mitglieder ein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.

### **§ 10 Vermögen**

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Es werden nur nachgewiesene Unkosten erstattet.

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen,
- Sonstige Zuwendungen.

Gießen, den 26.02.2013

Die Satzung wurde am 26.02.2013 durch die Mitgliederversammlung geändert bzw. ergänzt.